

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wald
3003 Bern

6. Dezember 2010

09.474 Parlamentarische Initiative UREK-SR. Flexibilisierung der Waldflächenpolitik

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. September 2010 ersucht uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-SR) um eine Stellungnahme zum Vorentwurf einer Änderung des Waldgesetzes, die eine Flexibilisierung der Waldflächenpolitik vorsieht. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die parlamentarische Initiative UREK-SR zur Flexibilisierung der Waldflächenpolitik ausdrücklich wie sie im Vorentwurf zur Änderung des Waldgesetzes und im erläuternden Bericht vom 6. September 2010 dargelegt und vorgeschlagen wird. Eine derartige Flexibilisierung wurde bereits im Waldprogramm Schweiz (WAP-CH) skizziert und floss in die Teilrevision des Waldgesetzes ein, auf die der National- und Ständerat jedoch nicht eintraten. Wir haben diese Bestrebungen zur zwingend notwendigen Flexibilisierung der Waldflächenpolitik stets unterstützt und plädieren für eine rasche Umsetzung der angestrebten Gesetzesänderungen.

Die Waldflächenpolitik darf sich aber nicht ausschliesslich auf die Frage der Zunahme der Waldflächen im Gebirgsraum (Alpengebiet und zunehmend auch Jura) fokussieren. Die Thematik ist wie im erläuternden Bericht unter Punkt 2.3 umschrieben, umfassend anzugehen. So gerät das Waldareal wegen Siedlungen und Infrastrukturen in den intensiv genutzten Räumen vor allem des Mittellandes immer stärker unter Druck. Dies bedeutet, dass für eine neue Waldflächenpolitik eine integrale, sektorübergreifende Betrachtungsweise für die ganze Schweiz notwendig ist, deren Umsetzung jedoch regional differenziert erfolgen muss. Dass der Schutz des Waldes mit dem bewährten Grundsatz des Rodungsverbot es aufrecht erhalten bleibt, steht auch für uns nicht zur Diskussion.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen im Waldgesetz in Artikel 7 erfolgt eine Flexibilisierung des Rodungersatzes unter Berücksichtigung der realen Verhältnisse, indem zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch und landschaftlich wertvoller Gebiete künftig auf den Realersatz verzichtet werden kann. So kann auf Rodungersatz verzichtet werden bei Rodungen von eingewachse-

nen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern sowie für spezifische Biotop. Für unseren Kanton führt diese Flexibilisierung insbesondere im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten zur Vereinfachung der entsprechenden Verfahren.

Mit dem Verzicht auf Rodungersatz bei solchen Projekten entfällt somit auch der Druck auf landwirtschaftliche Kulturlflächen, was ebenfalls sehr zu begrüssen ist. Zudem stellen wir seit längerer Zeit fest, dass neben Hochwasserschutzprojekten auch bei anderen grösseren Infrastrukturvorhaben, die Waldareal beanspruchen, entsprechende Ersatzflächen kaum mehr zur Verfügung stehen.

Mit der teilweisen Aufhebung des dynamischen Waldbegriffs und der Möglichkeit, dass die Kantone in ihren Richtplänen Gebiete mit unerwünschten Waldflächenzunahmen bezeichnen und somit Waldfeststellungen auch ausserhalb der Bauzonen (Artikel 10 Absatz 2) anordnen können, wird das passende Instrument geschaffen damit eingewachsene Flächen ohne Rodungsverfahren als landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgewonnen werden können. Damit wird aber lediglich die spätere Entfernung der Bestockung erleichtert, die faktische Offenhaltung der Fläche aber noch nicht erreicht. Die Zunahme der Waldfläche ergibt sich auch nicht aus der strikten und konsequenten Walderhaltungspolitik, sondern ist vielmehr eine Folge der Extensivierung der Landwirtschaft in diesen Gebieten. Um der Zunahme der Waldflächen wirksam entgegenzuwirken sind deshalb weitere Instrumente, wie beispielsweise finanzielle Anreize nötig, die aber im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu erarbeiten sind.

Wir stellen uns auch vollumfänglich hinter die Aussagen im erläuternden Bericht, wonach die landwirtschaftlichen Vorrangflächen eines effektiven Schutzes bedürfen, sei dies mittels raumplanerischer Instrumente oder der Schaffung eines Kulturlanderhaltungsartikels im Landwirtschaftsgesetz analog dem Walderhaltungsgebot im Waldgesetz. Der Schutz solcher landwirtschaftlicher Vorrangflächen, darf auch unserer Meinung nach jedoch nicht zu einer Schwächung des Waldschutzes führen.

Im Sinne einer optimalen Ressourcennutzung wird im erläuternden Bericht zudem darauf hingewiesen, dass für die bessere Abstimmung zwischen Waldpolitik und Raumplanung künftig entsprechende gesetzliche Rahmenbedingungen und Instrumente unumgänglich seien. So sollte in Siedlungsgebieten die Möglichkeit für kleinräumige Waldumverteilungen, die im öffentlichen Interesse sind, geschaffen werden, um sinnvolle Siedlungsentwicklungen zu ermöglichen. Einer Flexibilisierung der Waldflächenpolitik im dicht besiedelten Mittelland stehen wir jedoch sehr kritisch gegenüber. Unseres Erachtens darf die Tatsache, dass Siedlungsflächen direkt an den Wald grenzen nicht dazu führen, dass sich Siedlungen, abgesehen von kleineren Arrondierungen im Rahmen des geltenden Rechts, zu Lasten des Waldes weiter ausdehnen. Die zur Diskussion gestellte Möglichkeit der Waldumverteilung zugunsten von Siedlungsflächen lehnen wir denn auch – soweit sie über die heutige Rechtsprechung des Bundesgerichts hinausgeht – grundsätzlich ab. Der Wald hat im dicht besiedelten Gebiet eine enorme Bedeutung als Naherholungsraum, für den ökologischen Ausgleich und die Siedlungsgestaltung. Diese Qualitäten gilt es mit Blick auf den erheblichen Bau- und Nutzungsdruck in den Agglomerationen auch in Zukunft zu erhalten. Eine Flexibilisierung der Waldflächenpolitik dürfte in dicht besiedelten Räumen zu einem gefährlichen Dammbbruch führen und würde, auch wenn die Ausnahmen anfänglich noch restriktiv wären, zu stets neuen Begehren führen, wie wir dies vom Bauen ausserhalb der Bauzone her kennen.

Die Formulierung des vorgeschlagenen Gesetzestextes bedarf aus unserer Sicht keiner Änderungen. Hingegen wäre es für die Interpretation der revidierten Artikel des Waldgesetzes zweckdienlich, wenn der erläuternde Bericht noch besser auf den Gesetzestext abgestimmt und entsprechend bereinigt und angepasst wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Walter Straumann
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber